Landkreis Potsdam-Mittelmark
Der Landrat

Fachbereich Recht, Bauen, Umwelt,
Kataster und Vermessung
Fachdienst Umwelt
Untere Wasserbehörde

Frau Loroff
Sachbearbeiterin

Besucheradresse:
Am Teltowkanal 7, 14513 Teltow
Telefon: 03328 – 318 290
Fax: 03328 – 318 581
E-Mail: Wasser@potsdam-mittelmark.de

Landkreis Potsdam-Mittelmark • Postfach 1138 • 14801 Bad Belzig

Wasser- und Bodenverband
„Plane-Buckau"
Brandenburger Straße 66a
14778 Golzow

Unser Zeichen 46.2 Lo WV–P–008–11
Datum 16. April 2019

Wasserrechtliche Erlaubnis
mit der Reg.- Nr.: WV – P – 008 – 11

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß §§ 8, 9 dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) und dem Brandenburgischen Wassergesetz (BbgWG) in ihren gegenwärtig gültigen Fassungen wird hiermit dem Erlaubnisinhaber

Wasser- und Bodenverband
„Plane-Buckau"
Brandenburger Straße 66a
14778 Golzow

diese widerrufliche und befristete

Wasserrechtliche Erlaubnis
Reg.-Nr.: WV – P – 008 – 11

zum Aufstauen und Absenken des Wasserstandes von oberirdischen Gewässern erteilt.

1. Art der Gewässerbenutzung

   Aufstauen und Absenken des Wasserstandes von oberirdischen Gewässern.

2. Zweck der Gewässerbenutzung

   Regulierung des Wasserstandes im Projektgebiet „Belziger Landschaftswiesen – Teil II, Teilgebiet Großer Kanal"

3. Umfang und örtliche Lage der Gewässerbenutzung

Großer Kanal (111/0100)

Lfd. Nr.	Stau-Nr.	Stauhöhe maximal (m NHN)		Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinaten (ETRS89/UTM Zone 33N)	
		OW	UW				E	N
1	111/0100-I	42,40		Baitz	1	41/1, 41/2	3340914	5787705
2	111/0100-II		42,45	Baitz	1	41	3341832	5787444
4	111/0100-IV	42,60	42,45	Baitz	1	127/1,128	3342105	5787351
3a	111/0100-IIIa	42,60	42,45	Baitz	1		3342082	5787367
3b	111/0100-IIIb			Baitz	1		3342101	5787329
5	111/0100-V	42,61	42,22	Baitz	1	127/1,128	3342130	5786970
6	111/0100-VI	42,80	42,28	Baitz	1	127/1,128	3342146	5786733
7	111/0100-VII	42,90	42,82	Baitz	1	127/1,128	3342177	5786242
8	111/0100-VIII	43,05	42,92	Baitz	2	97/1,98	3342207	5785776
9	111/0100-IX	43,30	43,12	Baitz Trebitz	2	98,168	3342235	5785364
10	111/0100-X	43,60	43,42	Trebitz	2	168	3342262	5784959
11	111/0100-XI	43,80	43,63	Trebitz	2	168	3342269	5784824
12	111/0100-XII	44,60	43,82	Trebitz	2	168,169	3342292	5784450
13	111/0100-XIII	44,90	44,62	Trebitz	4	138	3342308	5784235
14	111/0110-I	45,30	44,94	Neschholz		23	3342375	5783698
15	111/0110-II		45,60	Trebitz	1		3343741	5783601
16	111/0100/0100-I	42,60	42,60	Trebitz	1	78	3342125	5787243
17	111/0100/0200-I	42,65	42,23	Trebitz	1	120	3342149	5786961
18	111/0100/0300-I	42,80	42,80	Trebitz	1	158,192	3342160	5786694
19	111/0100/0400-I	42,80	42,80	Trebitz	1	190,192,193	3342177	5786425
20	111/0100/0500-I	42,90	42,90	Trebitz	1	234	3342194	5786161
21	111/0100/0600-I	43,10	42,92	Trebitz	2	45,168	3342210	5785891
22	111/0100/0700-I	43,25	43,06	Trebitz	2	46,77	3342228	5785623
23	111/0100/0800-I	43,32	43,32	Trebitz	2	115	3342247	5785353
24	111/0100/0900-I	43,33	43,32	Trebitz	2	137	3342266	5785074
25	111/0100/1000-I	43,90	43,80	Trebitz	2	167	3342283	5784815
26	111/0100/1100-I	44,75	44,60	Trebitz	2	197	3342306	5784484
27a	111/0100/1200-I	45,25	44,90	Trebitz	4	2	3342316	5784213
27b	111/0110/0100-I	45,30	44,95	Neschholz	1	23	3342358	5783682
28a	111/0100/1200.1-I	45,60	44,95	Baitz	3	197	3342325	5783800
28	111/0100/1200.2-I	45,00	44,90	Baitz	3	169,199	3342305	5784106
29	111/0100/1400-I	44,70	44,60	Baitz	2	97,98,198	ca.3342278	ca.5784451
30	111/0100/1500-I	44,25	43,82	Baitz	2	97/2,176	ca.3342265	ca.5784694
31	111/0100/1600-I	43,65	42,60	Baitz	2	151	3342345	5783634
32	111/0100/1700-I	43,30	43,30	Baitz	2	125	3342266	5784693
33	111/0100-1800-I	43,22	43,12	Baitz	2	96	3342249	5784951
34	111/0100-1900-I	43,05	43,10	Baitz	2	67	3342232	5785211
35	111/0100-2000-I	42,93	42,91	Baitz	2	33	3342214	5785490
36	111/0100-2100-I	42,85	42,81	Baitz	1	191	3342195	5785760
37	111/0100-2200-I	42,85	42,82	Baitz	1	163	3342143	5786564
38	111/0100-2300-I	42,75	42,62	Baitz	1	129	3342126	5786834
40	111/0100-2300-II	42,75		Baitz	1	85	3340946	5787018
39	111/0100-2400-I	42,60	42,60	Baitz	1	142/2	3342099	5787099

Schutzgebiete:

- NSG: „Belziger Landschaftswiesen" im Großschutzgebiet Naturpark „Hoher Fläming"
- SPA-Gebiete: „Unteres Rhinluch/Dreetzer See, Havelländisches Luch, Belziger

Landschaftswiesen"
- flankierende FFH-Gebiete: „Baitzer Bach, Plane"

4. Der Erlaubnis lagen folgende Unterlagen zugrunde:

Die erteilte Erlaubnis bezieht sich auf die dem Antrag zugrunde liegenden Angaben und Unterlagen. Bei Veränderung der dem Antrag auf Erteilung dieser wasserrechtlichen Erlaubnis zugrunde liegenden Angaben, Unterlagen und abgegebenen Erklärungen wird sie ungültig.

- Antrag vom 30.07.2010, 15.02.2013 mit den nachgereichten Unterlagen vom 19.03.2013
- Protokoll der Projekt-Anlaufberatung am 16.07.2008
- Stellungnahme der Unteren Fischereibehörde vom 15.02.2010
- Stellungnahme der Denkmalschutzbehörde vom 20.01.2010
- Stellungnahme der Agraraufsicht vom 19.01.2010
- Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 19.03.2013
- erneuten Antragstellung von März 2019
  u.a. mit Berechnungen, Fotodokumentation, Lageplan und Erläuterungen

5. Bedingungen

5.1 Die Erlaubnis erlischt, wenn die Benutzung nicht entsprechend den Angaben in den Unterlagen zu Punkt 4. erfolgt.

5.2 Die Stauanlage ist durch technische Einrichtungen so zu sichern, dass ein unberechtigtes Verändern der festgelegten Stauhöhen verhindert wird.

6. Auflagen

6.1 Die genehmigte örtliche Lage, die Art, der Zweck und der Umfang der Gewässerbenutzung sind einzuhalten. Änderungen, die witterungsbedingten Einflüssen unterliegen und eine schnelle Reaktion erfordern, sind vom Umfang der Gewässerbenutzung ausgenommen. Sie bedürfen der vorherigen Abstimmung mit der zuständigen unteren Wasserbehörde.

6.2 An der Stauanlage ist dauerhaft gemäß § 50 BbgWG eine Staumarke anzubringen, die auf NN-Höhen einzumessen ist. Die Staumarke muss gut sichtbar und zugänglich sein. Die Staumarke ist auf mindestens zwei unvergängliche und unverrückbare Festpunkte zu beziehen. Der Stauberechtigte hat jede Veränderung der Staumarke oder der Festpunkte unverzüglich der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.
Für die Staumarken wird keine separate Regelung als Anlage am Gewässer gemäß § 87 BbgWG getroffen.

6.3 Für die Stauanlage ist eine max. Stauhöhe festgesetzt (Siehe Punkt 3.). Diese max. Stauhöhe für den beantragten Zweck sowie die erforderliche Höhe für die Sicherung des ökologischen Mindesdurchflusses sind nach einem entprechenden Beobachtungszeitraum von ca. 2 Jahren mit gelben Staumarken zu versehen.

6.4 Der Inhaber der Erlaubnis ist verpflichtet, die Anlagen für die Gewässerbenutzung ordnungsgemäß zu betreiben und so zu erhalten, dass der ordnungsgemäße Zustand des Gewässers nicht beeinträchtigt sowie die ständige Funktionsfähigkeit der Anlagen gewährleistet wird. Der Gewässerbenutzer kann diese Pflicht einem Dritten übertragen.

6.5 Die ständige Kontrolle, der in der wasserrechtlichen Erlaubnis erteilten Bedingungen und Auflagen, obliegt dem Gewässerbenutzer.

6.6 Diese wasserrechtliche Erlaubnis geht mit der Stauanlage auf den Rechtsnachfolger über (§ 8 Abs. 4 WHG). Der unteren Wasserbehörde ist der Rechtsnachfolger bekannt zu geben.

6.7 Bei der Durchführung von Krautungsarbeiten ist das angeschwemmte Kraut- / Pflanzengut an der Stauanlage regelmäßig und sorgfältig aus dem Wasserlauf zu entfernen. Die Stauanlage ist nach einer Bedienungsanweisung zu betreiben. In der Bedienungsanweisung sind festzulegen:
- Stauhöhen
- durchzuführende Maßnahmen bei Starkregen
- Maßnahmen der Winterfestmachung
- Maßnahmen zum Arbeitsschutz

7. Vorbehalt

Diese wasserrechtliche Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt, dass nachträglich Inhalts- und Nebenbestimmungen geändert werden können, um nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen (§ 13 Abs. 1 WHG).

8. Widerruf

8.1 Die wasserrechtliche Erlaubnis ist gemäß § 18 Abs. 1 WHG widerruflich, insbesondere wenn der Betreiber den Zweck der Nutzung ändert, sie über den Rahmen der wasserrechtlichen Erlaubnis hinaus ausdehnt oder Nebenbestimmungen nicht erfüllt hat.

9. Befristung

9.1 Die wasserrechtliche Erlaubnis wird nach § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG bis zum 30.04.2034 befristet.

9.2 Eine Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis muss spätestens 6 Monate vor Ende der Geltungsdauer bei der unteren Wasserbehörde beantragt werden.

10. Hinweise

10.1 Durch die Erlaubnis werden die aus anderen Rechtsgründen etwa erforderlichen Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnisse, Zustimmungen oder Anzeigen nicht berührt oder ersetzt.

10.2 Diese Erlaubnis gewährt die widerrufliche und befristete Befugnis, das Gewässer in der unter Punkt 1 beschriebenen Art und in dem unter Punkt 3 festgelegtem Umfang zu benutzen. Der Gewässerbenutzer haftet für alle Schäden die dadurch entstehen, dass er die erteilten Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt. Die Erteilung dieser Erlaubnis entbindet den Inhaber nicht von der Erfüllung, der sich aus anderen Rechtsvorschriften ableitenden Pflichten, die sich unter Umständen im Zusammenhang mit der Ausübung dieser Gewässerbenutzung ergeben können.

10.3 Die Erfüllung der Auflagen dieser wasserrechtlichen Erlaubnis befreit nicht von der Haftung für die Änderung der Beschaffenheit des Wassers (§ 89 WHG)

10.4 Die Erlaubnis wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt (§ 28 BbgWG).

10.5 Den Bediensteten der unteren Wasserbehörde ist jederzeit Zutritt zu den Anlagen und die behördliche Überprüfung zu gestatten (§ 101 WHG).

Hinweise der UNB

- Der vorliegende **naturschutzfachliche Planungsbeitrag** ist verbindliche Grundlage für die Ausführung der Arbeiten. Abweichungen, insbesondere auch die Bauzeit betreffend, sind ohne Zustimmung der UNB nicht zulässig.

- Der UNB ist der **Baubeginn** anzuzeigen und der verantwortliche Bauleiter, sowie dessen telefonische Erreichbarkeit zu benennen.

- Mit dem LUGV, Staatliche Vogelschutzwarte, Außenstelle Baitz sind vorab die Arbeiten der Kommenden Tage **aktenkundig** abzustimmen (**Bautagebuch**). Dabei sind

  Ort, Art der Arbeit, Datum und Zeitraum

  Festzuhalten und durch den Bauleiter und der Vogelschutzwarte gegenzuzeichnen. Auftretende Besonderheiten sollen ebenfalls vermerkt werden. Die Unterlage ist der UNB bei Bedarf, ansonsten nach Abschluss der Arbeiten vorzulegen.

11. Begründung

Staue sind eine bauliche Anlage zur Benutzung eines Gewässers. Das Heben und Senken des Wasserstandes eines Gewässers bedarf nach §§ 8 und 9 des WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Zuständige Behörde ist gemäß § 126 Abs. 1 BbgWG die untere Wasserbehörde.

Gemäß § 13 WHG kann die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Durch die Erlaubnis wird sicher gestellt, dass die Gewässerbenutzung Naturschutzbelange nicht beeinträchtigt. Somit ist die beantragte wasserrechtliche Erlaubnis das geeignete Mittel für die Regelung des Staurechtes und zugleich Schaffung einer gesicherten Rechtsposition.

Die erteilten Nebenbestimmungen zielen vor allem auf den Erhalt des ordnungsgemäßen Zustandes der Gewässer, auf die Gewährleistung der Funktionstüchtigkeit der Stauanlagen, einer gefahrlosen Stauhaltung, auf die Vermeidung von Beeinträchtigungen und nachteiligen Wirkungen durch die beantragte Gewässerbenutzung und den ordnungsgemäßen Ablauf der Gewässerbenutzung gemäß § 9 WHG hin. Sie sind, auch soweit Ermessen eingeräumt ist, im öffentlichen Interesse gerechtfertigt. Es wurden auch Nebenbestimmungen für das Setzen von Staumarken in die Erlaubnis mit aufgenommen, weil der § 50 BbgWG vorschreibt, dass für Stauanlagen Staumarken festzulegen sind. Da die wasserrechtliche Erlaubnis für das Heben und Senken des Wasserstandes erteilt wrid, so wird das Setzen der Staumarke gleich mit geregelt.

Die vorliegende wasserrechtliche Erlaubnis war zu erteilen, weil sich das beantragte Vorhaben in Verbindung mit den Nebenbestimmungen dieser wasserrechtlichen Erlaubnis mit den Forderungen des WHG und des Brandenburgischen Landeswassergesetzes zum Schutz und zur Instandhaltung von Oberflächengewässern in Übereinstimmung bringen lässt und keine negativen Auswirkungen für das Wohl der Allgemeinheit zu erwarten sind.

12. Kostenentscheidung

Für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis wird eine Gebühr (§ 8 Abs. 1 Ziff. 6 GebGBbg, Tarifstelle 5.1.2.2) von 115€ erhoben

13. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese wasserrechtliche Erlaubnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Potsdam-Mittelmark, Niemöller Straße 1, 14806 Bad Belzig, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Bei schriftlicher Widerspruchseinlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist beim Landkreis Potsdam-Mittelmark eingeht.

Freundliche Grüße
im Auftrag

Loroff
Sachbearbeiterin

Fundstellen jeweils in der derzeit geltenden Fassung:

WHG:	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
BbgWG:	Brandenburgisches Wassergesetz
VwVfG:	Verwaltungsverfahrensgesetz
VwfVGBbg:	Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Brandenburg
GebGBbg:	Gebührengesetz für das Land